

Das Zuwendungsverzeichnis kommt

Stand August 2012

Bereits in meinem Newsletter vom Mai 2012 hatte ich Sie über eine geplante Verschärfung der MaComp unterrichtet. Im Rahmen einer Anhörung hatte die BaFin in Aussicht gestellt, den gesamten Bereich der Provisionen neu zu regeln und zu verschärfen. Leider konnten die Eingaben der Branche die BaFin wohl nicht überzeugen und nunmehr liegt die Regelung vor. Die BaFin wird alle Institute durch Schreiben darauf aufmerksam machen, dass ab dem Jahr 2013 folgende neuen Verschärfungen gelten:

Die Institute werden zu einer Aufzeichnung verpflichtet, aus der sich ergeben soll, dass eine Provision (Zuwendung) darauf ausgelegt ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern. Dies entspricht den Anforderungen aus § 31 d Abs. 1 Ziff. 1 WpHG, eine Vorschrift die bis heute einen Dornröschenschlaf geführt hat und in der Praxis nicht richtig mit Leben gefüllt wurde.

Ab nächstem Jahr sind sämtliche Provisionen, die ein Institut annimmt, in einem Zuwendungsverzeichnis zu erfassen. Dabei sind monetäre Zuwendungen wie Vertriebsprovisionen und Bestandsprovisionen sowie geldwerte Vorteile (z. B. Übermittlung von Finanzanalysen oder andere Dienstleistungen) zu unterscheiden. Monetäre Zuwendungen sind betragsmäßig aufzuführen. Es reichen daher nicht Angaben in Prozenten von einem Bestandsvolumen, vielmehr muss der Gesamtbetrag genannt werden.

Dieses Zuwendungsverzeichnis muss nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt werden. Spätestens mit dem Jahresabschluss ist das Verzeichnis fertigzustellen.

Zusätzlich ist ein Verwendungsverzeichnis zu erstellen. Dieses Verwendungsverzeichnis sollte in Form einer Tabelle geführt werden. In diese Tabelle sind mindestens die von der BaFin vorgeschlagenen "Cluster" aufzunehmen. Sie bezeichnen jeweils mögliche Maßnahmen der Qualitätsverbesserung, für die die jeweiligen Zuwendungen verwendet wurden. Diese von der Bafin vorgeschlagenen Cluster sind:

- effiziente und hochwertige Infrastruktur (z. B. Standortausstattung, Aufrechterhaltung eines weit verzweigten Filialsystems, Einsatz von IT-Systemen (Hardware/Software) oder Bereitstellung von Kommunikationseinrichtungen),
- Personalressourcen (z. B. Beschäftigung und Vergütung qualifizierter Mitarbeiter im Bereich der Anlageberatung, Kundenbetreuung sowie in qualitätsverbessernden Funktionen wie der Rechtsabteilung, Compliance-Funktion, Internen Revision, und

zwar in dem ggf. durch Schätzung zu ermittelnden Umfang, in dem das Aufgabenspektrum der Mitarbeitertätigkeit darauf ausgerichtet ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen im Sinne des § 31 d WpHG zu sichern oder zu verbessern; Gewährung von Sondergratifikationen, sofern diese ausschließlich an die Erreichung qualitativer Ziele gekoppelt sind),

- Qualifizierung und Information der Mitarbeiter (z. B. Qualifizierung durch Schulungen, Bereitstellung von Fortbildungsunterlagen, Einsatz von E-Learning-Systemen; Information durch Zuleitung von Finanzanalysen, Produktinformationsveranstaltungen, Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme, sonstige Bereitstellung von Informationsmaterialien),
- Information der Kunden (z. B. Erstellung, Aktualisierung und Vorhaltung von Produktinformationsunterlagen; Bereitstellung und Pflege leistungsfähiger Internet-portale mit aktuellen Marktdaten, Charts, Research-Material, Veranstaltungskalender, Währungsrechner, Renditerechner, Value-at-risk-Kalkulator, Break-even-Rechner, Rohstoffeinheiten-Rechner, Zinsrechner; Kundeninformationsveranstaltungen zu spezifischen Markt- und Anlagethemen),
- Qualitätssicherungs- und -verbesserungsprozesse (z. B. Prozesse zur Genehmigung und Einführung neuer Produkte und Geschäftsaktivitäten; Mitschnitt und Auswertung von Beratungsgesprächen; Prüfungen und Anzeigen der Unternehmen in Zusammenhang mit der Datenbank nach § 34 d WpHG).

Es steht den Unternehmen frei auch noch weitere Verbesserungsmaßnahmen zu definieren, d. h. die Cluster zu erweitern.

Die BaFin gesteht auch zu, dass Schätzungen vorgenommen werden können, wenn eine genaue betragsmäßige Bezifferung der Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung nicht möglich ist.

Die BaFin verlangt, dass auch diejenigen Zuwendungen ausgewiesen werden müssen, die keiner der genannten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zugeordnet werden können. Sind also die in der obigen Aufzählung genannten Maßnahmen und deren Kosten „verbraucht“ und aber noch darüber hinaus Zuwendungen an das Institut geflossen, so muss dieser „Zuwendungsüberschuss“ ausgewiesen werden.

Zudem muss das Institut in der Lage sein, die einzelnen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung für den Kunden im Einzelnen genau darzulegen.

Großzügigerweise erkennt die BaFin an, dass Maßnahmen zur Qualitätssicherung auch der Qualitätsverbesserung dienen können. Insofern können auch Kosten der Compliance-Funktion oder der Innenrevision sowie anderer Kontrolleinheiten herangezogen werden, um auch diese dem Zweck der Qualitätsverbesserung für den Kunden zu widmen.

Letztlich führen die gesamten Anforderungen dazu, dass die gesamten Provisionseinnahmen des Instituts durch die Cluster-Themen abgedeckt sein müssen. Die gesamte Summe der vereinnahmten Provisionen, vor allem der Bestandsprovisionen, müssen daher durch die genannten Verbesserungsmaßnahmen abgedeckt sein. Probleme entstehen dann, wenn Provisionen als Gewinn vereinnahmt werden und die Kosten für die obengenannten Maßnahmen deutlich überschreiten.

Gerne halte ich Sie über die weiteren Entwicklungen zu diesem Thema auf dem Laufenden und verbleibe

mit den besten Grüßen

Ihr

Dr. Christian Waigel